

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachstehende Straßen werden, gemäß § 7 (1) Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung im B-Plangebiet Nr. 86.13 „Weststadt-Leonhard-Frank-Straße 35“

1. Leonhard-Frank-Straße (Schwerin, Flur 86, Flurstücke 29/2 tlw., 28/1, 27/3)
2. Weg 1, von Leonhard-Frank-Straße bis Kleingartenanlage (Schwerin, Flur 86, Flurstücke 29/2 tlw., 29/5, 27/4)
3. Weg 2, von der Leonhard-Frank-Straße bis Johannes-Brahms-Straße (Schwerin, Flur 86, Flurstücke 25 tlw., 30/1)

Festsetzungen:

1. Die vorstehende Straße der Position 1 wird als Gemeindestraße gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 StrWG-MV, die Positionen 2 und 3 werden als sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Satz 1 Nr. 4 StrWG-MV eingestuft.
2. Träger der Straßenbaulast der Positionen 1, 2 und 3: Landeshauptstadt Schwerin.
3. Widmungsbeschränkungen für die Position 1: keine
Widmungsbeschränkungen für die Position 2 und 3: Gehweg.

Dieser Widmungstext und der Plan der Verkehrsflächen liegen vier Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsicht im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin zu folgenden Zeiten aus:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin erhoben werden.

Schwerin, den 30.04.2023



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 13.04.23 veröffentlicht.

